



3 – Umwelt, Sicherheit & Ordnung  
3.370 – Feuerwehr  
3.370.4 – Vorbeugender Brandschutz  
Bornhövedstraße 10  
23554 Lübeck

## Anlage 3 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

### AKKREDITIERUNGSVERTRAG

### Vertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Hansestadt Lübeck

Zwischen der

**Hansestadt Lübeck**, 23539 Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck,

Name, Vorname

als Akkreditierungsstelle

– nachstehend kurz **Hansestadt Lübeck** genannt –

und der **Firma**

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

vertreten durch

Name, Vorname

als akkreditierter Betreiber von Alarmübertragungsanlagen

– nachstehend kurz **AÜA-Betreiber** genannt –



– gemeinsam als **die Parteien** bezeichnet –

wird folgender Akkreditierungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen für den regionalen Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck geschlossen:

## **Präambel**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 3, § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), hat die Hansestadt Lübeck als kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 2 BrSchG hat sie unter anderem Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie gem. § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3 BrSchG eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.
- (2) Die Hansestadt Lübeck hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2000 (GVOBl. 200, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GVOBl. S. 274), gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.
- (3) Die Hansestadt Lübeck als kreisfreie Stadt betreibt die Leitstelle Lübeck als integrierte Leitstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Die integrierte Leitstelle ist nicht nur Leitstelle im Sinne des Brandschutzgesetzes bzw. Entgegennahmestelle im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes, sondern fungiert auch als Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz.
- (4) Die Hansestadt Lübeck hat entschieden, anstelle eines Vergabeverfahrens für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Wirkung ab dem 01.01.2025 ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, welches es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.
- (5) Voraussetzung für die Akkreditierung ist der Nachweis bestimmter, im Verfahren festgelegter Eignungsvoraussetzungen, der Nachweis, dass die von dem Bewerber eingesetzten AÜA den hier näher beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen, sowie der Abschluss des nachfolgenden Vertrages, mit dem der Betreiber auch die hier niedergelegten Vertragsbedingungen akzeptiert.
- (6) Der nachfolgende Vertrag wird als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens mit dem akkreditierten Betreiber geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Hansestadt Lübeck räumt dem AÜA-Betreiber für die Dauer der Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche Recht ein, Alarmübertragungs-Anlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer aus dem Bereich der Hansestadt Lübeck anzuschließen.

- (2) Die Alarmübertragungsanlage besteht aus der Übertragungseinheit (ÜE) an der Brandmeldeanlage, dem Übertragungsweg-/netz und der Alarmempfangseinrichtung (AE) in der Integrierten Leitstelle Lübeck (ILS Lübeck).
- (3) Die AÜA dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen BMA.
- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen von Dritten unter den Voraussetzungen dieses Vertrags zuzulassen.
- (5) Der Vertrag umfasst folgende Leistungen, die von dem AÜA-Betreiber erbracht werden:
  - a) Errichtung, Betrieb und Wartung von Übertragungseinrichtungen für BMA („ÜE“) als zertifizierter Facherrichter (DIN 14675);
  - b) Bereitstellung eines nach DIN 14675 zulässigen, eigenen oder fremden Übertragungsnetzes für Brandmeldesignale bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der ÜE bzw. bis zum Netzabschluss auf dem Grundstück der Neben-Clearingstelle (NC); die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) richten sich nach DIN EN 50136 („Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen“). Der AÜA-Betreiber kann das Netz im Rahmen der Zulassung gemäß DIN 14675 A2 selbst wählen. Der Betreiber der BMA ist für die Errichtung des Leitungsweges nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR in der jeweils gültigen Fassung) zwischen dem oben genannten Einspeisepunkt bis zu seiner ÜE und ggf. für eine verlässliche Funkverbindung auf seinem Grundstück verantwortlich. Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, endet der Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers an dem jeweiligen Netzabschluss / Übergabepunkt im obigen Sinne;
  - c) Bereitstellung einer nach DIN EN 50518 zertifizierten Leitstelle als Haupt-Clearingstelle (HC), die u.a. folgende Leistungen erbringt:
    - Automatische Alarmweiterleitung (über die HC und von dort (Durchleitung) auf die Alarmempfangseinrichtung (AE) und Leitstellensystem der Feuerwehr Lübeck)
    - die Überwachung des Netzes i.S. des lit. (b) dieses Absatzes
    - Bereitstellung einer Schnittstelle für die Aufschaltung von ÜE auf die HC unter Verwendung der einschlägigen Schnittstellennormen (Basisprotokoll VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen)
    - die Verwaltung der Stammdaten sämtlicher ÜE, einschließlich der ÜE von Anschaltungen über Nebenclearingstellen
    - Organisationsaufgaben bei Inbetriebnahme
    - Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung
    - Aufnahme von Störmeldungen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung
    - fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation
    - Serviceleistungen im Rahmen der Hauptmelderprüfung in Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Lübeck (ILS Lübeck)
    - Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen:
      - der Haupt-Clearingstelle und der Alarmempfangseinrichtung (AE)
      - der AE und dem Einsatzleitsystem der ILS Lübeck
    - Reaktion bei Ausfall der Schnittstelle ILS Lübeck und fehlender Alarm-Rückmeldung
    - Benachrichtigung der ILS Lübeck über alternative Wege und/oder benachbarter Behörden-Leitstellen bei Ausfall des Einsatzleitsystems.
  - d) Errichtung, Betrieb und Wartung einer Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldesignale („AE“) mit einer Schnittstelle zum Einsatzleitsystem der ILS Lübeck und eines redundanten Bedienplatzes als Rückfallebene bei Ausfall des Einsatzleitsystems;
  - e) zentrale Bearbeitung von Erstaufschaltungen und vierteljährlichen Test-Alarmübertragungen an sämtlichen im Gebiet der Hansestadt Lübeck betriebenen ÜE über die HC; bei der Erstaufschaltung einer ÜE ist die Durchführung einer Funktionsprüfung nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck

zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der AE des AÜA-Betreibers erforderlich („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die Überwachungsfunktionen (Übertragungswege nach DIN 14675) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AE oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen;

- f) die Benennung und Verfügbarkeit eines einheitlichen Ansprechpartners für die Hansestadt Lübeck;
- g) vollständige Freistellung der Hansestadt Lübeck von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers zuzurechnen sind, und der Nachweis einer hinreichenden Haftungsdeckung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensereignis. Die Anzahl der Schadensfälle darf nicht begrenzt sein;
- h) das durch den AÜA-Betreiber für die Erfüllung der vorgenannten Leistungen verwendete technische Gerät sowie die von dem AÜA-Betreiber zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen. Die technischen Anforderungen wird die Hansestadt Lübeck produktneutral aufstellen.

## **§ 2 Genehmigungen und Anschlussbedingungen**

- (1) Soweit für den Einbau und den Betrieb derartiger Anlagen des AÜA-Betreibers die Zustimmung Dritter erforderlich wird, wird der AÜA-Betreiber diese einholen.
- (2) Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die „Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung“ (siehe Anlage 9) einzuhalten. Werden diese geändert, so kann die Hansestadt Lübeck diese durch Bekanntgabe an den AÜA-Betreiber zum Bestandteil des Vertrages machen.
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann vor der Einschaltung einer Teilnehmeranlage die gesamte Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit und die Einhaltung der Anschlussbedingungen prüfen.

## **§ 3 Leistungen der Hansestadt Lübeck**

- (1) Die Hansestadt Lübeck stellt dem AÜA-Betreiber für das Betreiben der Alarmübertragungsanlage geeignete Räume zur Verfügung.
- (2) Die Hansestadt Lübeck übernimmt die Kosten für die Stromversorgung der Teile der Alarmübertragungsanlage, die in den unter § 3 Absatz (1) aufgeführten Räumlichkeiten untergebracht sind.
- (3) Die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung für die auflaufenden Brandmeldungen der Teilnehmer wird durch die Hansestadt Lübeck als Betreiber der Integrierten Leitstelle übernommen.
- (4) Der Hansestadt Lübeck entstehen aus dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verlegung keine weiteren Kosten.

## **§ 4 Leistungen und Pflichten des AÜA-Betreibers**

- (1) Der AÜA-Betreiber errichtet und betreibt die Alarmempfangseinrichtung.
- (2) Der AÜA-Betreiber beschafft die für die Übertragung der Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen.
- (3) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers an die Alarmübertragungsanlage

über eine Übertragungseinrichtung anzuschließen.

- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von einer anderen anerkannten Fachfirma für Brandmeldeanlagen erstellt sind, anzuschließen. Der AÜA-Betreiber lässt sich hierzu das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern ist von dem AÜA-Betreiber der Hansestadt Lübeck vor der Aufschaltung schriftlich anzuzeigen. Die Hansestadt Lübeck kann in begründeten Fällen den Anschluss ablehnen. Die Regelungen in diesem Absatz gelten für den AÜA-Betreiber nicht, wenn der Anschluss von Teilnehmern über eine NC erfolgt.
- (6) Der AÜA-Betreiber schließt mit dem Teilnehmer für die Aufschaltung auf die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck einen Teilnehmervertrag ab.
- (7) Der AÜA-Betreiber übernimmt die Instandhaltung (Revision, vorbeugende Wartung und Instandsetzung) der gesamten Alarmübertragungsanlage.
- (8) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage gehen direkt zu dem durch den AÜA-Betreiber eingerichteten Kommunikationszentrum.
- (9) Für die Durchführung von temporären Abschaltungen (z. B. für Revisionen) benennt der AÜA-Betreiber den Teilnehmern entsprechende Rufnummern in seinem Kommunikationszentrum. Schalthandlungen dürfen nur durch den Betreiber der Brandmeldeanlage autorisiert werden.
- (10) Für die Errichtung und Änderung, den Betrieb, die Verlegung oder den Abbau der Alarmübertragungsanlage übernimmt der AÜA-Betreiber die Kosten.
- (11) Um die Aufgabe nach §3 (3) erfüllen zu können, schult der AÜA-Betreiber die Mitarbeiter der Integrierten Leitstelle kostenfrei.
- (12) Der AÜA-Betreiber hat beim Betrieb seiner Alarmübertragungsanlagen sämtliche hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Normen einschließlich der Aktualisierungen zu beachten, insbesondere die folgenden:
  - DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
  - DIN EN 54-21 BMA-Übertragungseinrichtungen
  - DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
  - DIN 16763 Dienstleistungen für Brandsicherungsanlagen, Anhang A: Verbindungsarten
  - VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
  - VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
  - VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
  - VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
  - VdS 2471 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
  - VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
  - VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

## § 5 Entgelte, Zahlung

- (1) Für jede angebundene ÜE, sei es direkt oder indirekt über NC, erhält die Hansestadt Lübeck vom AÜA-Betreiber ein monatliches Entgelt in Höhe von 25,00 € ohne Ausweis der Umsatzsteuer (Stand: 01. 01.2025).
- (2) Die Höhe des Entgelts kann im Verhandlungswege jährlich angepasst werden. Die erste Anpassung ist zwei Jahre nach Vertragsabschluss möglich.
- (3) Als Stichtag für die Festlegung der Anzahl der aufgeschalteten ÜE gilt der 1. Dezember (rückwirkend) eines jeden Jahres.
- (4) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 1. Februar per Rechnung mitgeteilt.

## § 6 Betriebsstörungen

- (1) Bei Störungen an der Alarmübertragungsanlage wird der AÜA-Betreiber von der ILS Lübeck verständigt. Im Falle einer Aufschaltung über eine NC hat die AÜA-Betreiber-Leitstelle zusätzlich den Betreiber der NC zu verständigen; in diesem Fall erfolgt die Abwicklung der Störungsmeldung im Verantwortungsbereich der HC über die HC und im Verantwortungsbereich der NC über die NC. Anfallende Gebühren aus Feuerwehreinsätzen, die auf einem Falschalarm beruhen, werden zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Teilnehmer direkt abgerechnet.
- (2) Bei vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verursachtem Falschalarm oder sonstigen Störungen der Brandmeldeanlage kann die Hansestadt Lübeck über den Teilnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem AÜA-Betreiber eine zeitlich begrenzte, im weiteren Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage verhängen.

## § 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am **01.01.2025** in Kraft und läuft bis zum **31.12.2029**. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen, wenn
  - a. der AÜA-Betreiber in erheblicher Weise gegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene gesetzliche Bestimmungen verstößt,
  - b. der AÜA-Betreiber ein in erheblicher Weise vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abstellt,
  - c. die Anlagen des AÜA-Betreibers in technischer Hinsicht dem jeweils geltenden Stand der Technik nicht mehr entsprechen und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Änderung erfolgt, oder
  - d. die Hansestadt Lübeck nicht mehr Adressat der Verpflichtung zur Entgegennahme von Brandmeldungen ist (Zuständigkeitswechsel).
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn die Anzahl der zugelassenen und zuzulassenden AÜA die Kapazitäten der ILS Lübeck übersteigt und die Hansestadt Lübeck daher von einem Akkreditierungssystem zu einem Konzessionierungssystem bei der Bestimmung der AÜA-Betreiber in seinem Zuständigkeitsbereich übergehen muss.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist der AÜA-Betreiber berechtigt und auf Verlangen der Hansestadt Lübeck auch verpflichtet, die für den Betrieb der AÜA im Gebiet der Hansestadt Lübeck notwendigen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung auf ein anderes akkreditiertes Unternehmen zu übertragen.

## § 8 Technische / Organisatorische Änderungen

- (1) Sollte sich die Art der Anbindung der AÜA an die ILS der Hansestadt Lübeck z.B. durch im Land Schleswig-Holstein zentralisierte Technik-Standorte ändern, so bleibt dieser Vertrag vom Sinn her erhalten. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen können bis zur endgültigen geänderten Anschaltung vereinbart werden.
- (2) Sollte sich der Zuständigkeitsbereich der ILS Lübeck durch die Aufnahme anderer Träger (z.B. Polizei / Nachbarkreise) ändern, so bleibt dieser Vertrag für das Gebiet der Hansestadt Lübeck weiterhin gültig. Gegebenenfalls dadurch notwendige Anpassungen können vereinbart werden. Gleiches gilt für die Übertragung der Aufgaben der ILS Lübeck auf andere Träger.

## § 9 Vertragsänderung

- (1) Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, auch während der Vertragslaufzeit Änderungen des Vertrages zu verlangen, wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch die Hansestadt Lübeck gesetzt werden oder sie aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, einzelne im Akkreditierungsverfahren vorgelegte Eignungsnachweise auch während der Vertragslaufzeit in aktualisierter Fassung zu verlangen, insbesondere
  1. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
  2. eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensereignis. Die Anzahl der Schadensfälle darf nicht begrenzt sein.

## § 10 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

Sollten Teile des Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam. Die unwirksamen Teile des Vertrages werden im Sinne des Vertrages neu geregelt und in den Vertrag eingebracht; die übrigen Teile des Vertrages behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben von den Änderungen unberührt.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

<input type="text"/>
Ort, Datum
<input type="text"/>
Hansestadt Lübeck

<input type="text"/>
Ort, Datum
<input type="text"/>
AÜA- Betreiber

Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:  
Hansestadt Lübeck- Feuerwehr  
Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz  
Bornhövedstraße 10  
23554 Lübeck